

UNIVERSITÄT WIEN



Wien, 15.11.1995

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
der Republik Österreich  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19. P5
Datum: 17. NOV. 1995	
Verteilt 17.11.95	

Sehr geehrte Herren,

*L. Scheffbeck*

In meiner Eigenschaft als Schriftführer der Studienkommission für die Studienrichtung Arabistik am Institut für Orientalistik der Universität Wien erlaube ich mir, in der Anlage die Stellungnahme des Vorsitzenden der Studienkommission Arabistik zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

*Herbert Eisenstein*

Asst. Prof. Dr. Herbert Eisenstein

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT



## Stellungnahme des Vorsitzenden der Studienkommission für die StR Arabistik an der Univ. Wien zu dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über Studien an Universitäten

1. In seinen Grundzügen dokumentiert der Entwurf ein nur sehr mangelndes Verständnis für die Eigenart der in Europa in rund 2500 Jahren entwickelten Universität und der Eigenart der an dieser betriebenen Studien, die zunächst immer das Recht auf "praktische und wirtschaftliche Nutzlosigkeit" haben müssen (platonische Akademie!), und mißversteht weitgehend den substantiellen Unterschied zwischen Universität und Berufsschule. (Wobei einzuräumen ist, daß bereits die unmotivierte und irreführende Umbenennung aller Hochschulen in Universitäten zu Beginn der siebziger Jahre diesem Mißverständnis weiten Vorschub geleistet hat.) In Hinblick auf diese durchdringende Orientierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten muß der Entwurf in toto abgelehnt werden. Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß das vorgelegte Konzept von einem fehlerhaften Induktionsschluß motiviert erscheint: "Weil m a n c h e Universitätsstudien auf Erwerbstätigkeiten vorbereiten, muß angenommen werden, daß n u r solche Universitätsstudien sinnvoll sind, die auf Erwerbstätigkeiten vorbereiten."

2. Bestimmungen wie die von § 4 (2) sind offensichtlich ohne Kenntnis bzw. Berücksichtigung der tatsächlichen Verhalte abgefaßt, denn für viele der derzeit bestehenden Studienrichtungen, so insb. für die Arabistik, existieren Personengruppen bzw. Gremien oder Körperschaften, wie sie ausdrücklich zur Begutachtung erforderlich gemacht werden, überhaupt nicht. Das gesamte Konzept des "Verwendungsprofils" ist für weite Bereiche der derzeitigen Universitätsstudien und -ausbildungsgänge überhaupt **nicht sinnvoll anwendbar** und daher, soweit es sich um Muß-Bestimmungen handeln soll, grundsätzlich abzulehnen. Sollen andererseits nur solche Studienrichtungen bestehen bleiben, deren wirtschaftlicher Nutzen nachgewiesen wird, dann bedeutet dies nicht weniger als die Demontage der Universität und deren Ersatz durch Fach-Hochschulen und Höhere Berufsschulen.

3. "Individuelle Studien" wie in § 32 vorgesehen sind abzulehnen. In praxi wird es dabei mit großer Wahrscheinlichkeit des öfteren zur bloßen Beschreitung von Wegen geringsten Widerstandes kommen, deren Sinnhaftigkeit von niemandem kontrolliert werden kann, die aber dazu führen müssen, die österreichischen akademischen Titel international zu devaluieren. (Der als Kontroll-Instanz eingebrachte Rektor könnte im allgemeinen ja nur die formale Korrektheit eines betr. Antrages entscheiden.) Die notorischen Abusus beim derzeitigen Ersatz der zweiten Studienrichtung durch eine frei wählbare Fächerkombination sollten ein Menetekel sein!

4. Die **Reduktion der Studiendauer** des Diplomstudiums auf 6 Semester unter Wegfall einer Kombination von einer ersten und einer zweiten Studienrichtung muß jedenfalls in Hinblick auf die Arabistik als **gänzlich inakzeptabel** bezeichnet werden. Denn:

a. Es ist schlechthin **nicht möglich**, in bloß drei Jahren Personen (ja **ohne Vorkenntnisse**) soweit auszubilden, daß sie zu praxis- oder auch forschungsorientierter arabistischer Arbeit befähigt wären. (Schon die derzeit geltenden vier Jahre sind sehr kurz bemessen und bilden die absolute Untergrenze des pädagogisch Vertretbaren.) Eine Erhöhung der Stundenzahl erbringt nichts — man käme sonst in gefährliche Nähe der Kalauer-Schlußrechnung von "Wenn vier Maurer vier Wochen brauchen, um ein bestimmtes Haus zu errichten, wie viele Maurer bauen dasselbe dann in 5 Minuten auf?". Einen Ausweg böte allenfalls die Vorschaltung von zwei Semestern bloßer Sprachausbildung bzw. die Erforderlichmachung eines Nachweises von arabischen Sprachkenntnissen als Vorbedingung für die Aufnahme des Studiums.

b. Es muß bedacht werden, daß eine Wochenstunde Lehrveranstaltung im späteren Teil des Studiums (derzeit zweiter Studienabschnitt) insb. bei Seminaren für den Studierenden einem Zeitaufwand von einem ganzen Arbeitstag oder auch mehr entsprechen kann. Mit bloßen Stundenzahlen lassen sich Anforderung und Komplexität eines Studiums keinesfalls parametrisch festlegen.

c. Es steht dringend zu befürchten, daß in praxi die Reduktion der Studiendauer zu einer **Reduktion des Ausbildungsstandes** der Absolventen führen wird, wodurch diese im internationalen Wettbewerb stark benachteiligt werden.

d. Der Wegfall der zweiten Studienrichtung bringt (ganz abgesehen von im internationalen Vergleich reduzierter Qualifikation) eine drastische **Horizonteinengung** der so sensitiven, das weitere Leben der betr. Person so sehr beeinflussenden Phase der tertiären Ausbildung. "Gemischte Kost" ist hier Desiderat. Das hier angewandte Konzept muß fatal erinnern an einen Ersatz eines Menüs "Schnitzel; Torte" durch "Schnitzel; Schnitzel" mit der Rechtfertigung, daß ja die Kalorienzahl gleich bleibe.

5. Der Wegfall einer besonderen Universitätsreife "Latein" für Arabistik kann nicht hingenommen werden, schon da ein Teil der Fachliteratur, die herangezogen werden muß, in dieser Sprache abgefaßt ist. Mit größtem Befremden wird vermerkt, daß **keinerlei Konsultation** der StR Arabistik bzw. von Mitgliedern ihrer Studienkommission erfolgt war. Wie wurde also für den Entwurf entschieden, daß Latein hier nicht vonnöten sei? Die Angelegenheit ist umso befremdlicher, als z.B. Ägyptologie nach wie vor Latein erfordert — auf welcher fachlichen Grundlage und mit welcher Rechtfertigung wurden hier Ägyptologie und Arabistik auseinanderdividiert?

Die voranstehenden Ausführungen sind kurz gehalten worden und zählen nur **exemplarisch** bestimmte im Entwurf konstatierte Mängel auf. Daß auf eine Bestimmung des Entwurfs nicht eingegangen wurde, darf demgemäß nicht als Zustimmung interpretiert werden.

Zusammenfassend und die speziell für die Arabistik unabdingbare Forderungen wiederholend sei deponiert:

I. Die **Studiendauer** (Diplomstudium) ist von 6 auf **8 Semester** zu erhöhen **oder** es ist ein Nachweis arabischer **Sprachkenntnisse als Vorbedingung** für Aufnahme des Studiums festzuschreiben. Diese Sprachkenntnisse könnten in einem Vorstudienlehrgang vermittelt werden, den die StR Arabistik zu veranstalten hätte.

II. Besondere Universitätsreife **Latein** muß **erhalten** bleiben.

Die vorstehende Stellungnahme wurde der Studienkommission für die Studienrichtung Arabistik auf ihrer Sitzung vom 14. November 1995 vorgelegt und wurde von dieser einstimmig gebilligt.

Der Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Arabistik:



O.Univ.Prof. Dr. Arne A. Ambros